

den eintheilet, zumal da die politische Eintheilung des Oberamtes, nämlich nach seinen Ober- und Untergerichtsstellen auch zu dieser Eintheilung einen gar schicklichen Anlaß giebt. Der erste Theil enthält die Oberamtsstadt Oppenheim, welche ihre Gerichtsverfassung hat; dann den nahe dabei liegenden ansehnlichen Marktstellen Vierstein, und die zur Gerichtschreiberei Vierstein gehörigen beiden Dörfer, Dexheim und Schwabsburg. Dieser Theil, an welchem der Rhein gegen Osten vorbeiströmt, liegt zwischen Mainz und Worms, und hat, von der übrigen rheinischen Pfalz, Dienheim und Selsen aus dem Oberamte Alzei zu Gränznachbarn. Der zweite Theil, zwischen Mainz und Bingen, besteht aus dem sogenannten Ingelheimer Grund, als welchem ein besonderer Oberschultheiß vorgesetzt ist. Die Hauptörter sind darinnen die drei bekantten Marktstellen: Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Gros-Winternheim. Uebrigens gehören noch dazu fünf Dörfer und fünf Maierhöfe, die ich mit den erstern bei der eigentlichen Topographie näher zu beschreiben gedenke. Der dritte Theil faßt die kleine Amtskellerei Staßdecken in sich, welche erst im Jahre 1733, an das Churhaus Pfalz gekommen ist, und nur aus